Verfahrensgang
OLG Hamm, Beschl. vom 18.05.2016 – 6 UF 175/16, IPRspr 2017-180a
BGH, Beschl. vom 20.12.2017 – XII ZB 333/17, IPRspr 2017-180b

Rechtsgebiete
Kindschaftsrecht → Sorgerecht, Vormundschaft
Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Rechtsnormen
BGB **§ 1773**; BGB **§ 1882**
Cc 1889 (Guinea) **Art. 6**; Cc 1889 (Guinea) **Art. 443**
EGBGB **Art. 5**; EGBGB **Art. 7**
EuEheVO 2201/2003 **Art. 8**
FamFG **§ 59**; FamFG **§ 70**
GFK **Art. 12**
KSÜ **Art. 2**; KSÜ **Art. 5 ff.**; KSÜ **Art. 15**
L/2008/011 C. de l'enfant (Guinea) **Art. 168**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2017-180a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

nommenen Adoption richtet sich nach dem gemäß Art. 22 EGBGB zur Anwendung berufenen Sachrecht. Dies ist grunds. das Heimatrecht des Annehmenden im Zeitpunkt der Annahme. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt gemäß Art. 22 I 2 EGBGB dem Recht, das nach Art. 14 I EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Da die ASt. unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, unterliegt die Adoption des Kindes dem Recht des Staats, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; dies ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Da eine Adoption nach deutschem Recht nicht durch Vertrag begründet werden kann, liegt keine wirksame Adoption vor. Dies gilt selbst dann, wenn beide ASt. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Adoptionsvertrags pakistanische Staatsangehörige waren. Denn das pakistanische Recht knüpft hins. der Adoption an den *domicile* des Annehmenden an (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO 29) und verweist damit wieder zurück auf das deutsche Recht."

10. Vormundschaft, Pflegschaft, Jugendrecht

Siehe auch Nr. 6

Der Beschluss des OLG Hamm vom 17.7.2017 – 12 UF 224/16 (JAmt 2018, 576) – wird voraussichtlich zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 24.1.2018 – XII ZB 423/17 (NZFam 2018, 334) – und dem Beschluss des OLG vom 21.8.2018 – 12 UF 224/16 – im Band IPRspr. 2018 abgedruckt.

Der Beschluss des OLG Hamm vom 12.7.2017 – 12 UF 217/16 (Rpfleger 2018, 22; NZFam 2017, 866 m. Anm. *Majer*) – wird voraussichtlich zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 24.1.2018 – XII ZB 383/17 (FamRZ 2018, 601; MDR 2018, 408) – im Band IPRspr. 2018 abgedruckt.

180. *Kind im Sinne des § 99 FamFG kann auch eine Person sein, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wenn diese nach dem insoweit anwendbaren Recht noch minderjährig ist.*

Ist der Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit sowohl für die internationale Zuständigkeit als auch für die verfahrensgegenständliche Frage, ob die Vormundschaft beendet ist, maßgeblich, so handelt es sich insoweit um eine doppelrelevante Tatsache, für die im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung die Minderjährigkeit als gegeben zu unterstellen ist.

Auch wenn das deutsche Gericht seine internationale Zuständigkeit bei Anordnung einer Vormundschaft auf Art. 8 I EuGVO stützt, ist die hypothetische Zuständigkeit nach Art. 5 und 6 KSÜ ausreichend dafür, dass gemäß Art. 15 I KSÜ deutsches Recht zur Anwendung kommt (im Anschluss an FamRZ 2011, 796 = IPRspr. 2011 Nr. 111).

Die Regelung in Art. 12 I des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (BGBl. 1953 II 55) erfasst auch die Frage der Volljährigkeit eines Flüchtlings, so dass sie die Staatsangehörigkeitsanknüpfung des Art. 7 I EGBGB verdrängt.

Der Anwendungsbereich des ErWSÜ ist nur für Schutzmaßnahmen eröffnet, die die Hilfsbedürftigkeit wegen einer psychischen oder körperlichen Behinderung oder Krankheit auffangen sollen, nicht aber bei der Vormundschaft wegen Minderjährigkeit.

Zu den Anforderungen an die Feststellung des Eintritts der Volljährigkeit nach ausländischem Recht (hier: der Republik Guinea).

a) OLG Hamm, Beschl. vom 18.5.2016 – 6 UF 175/16: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 20.12.2017 – XII ZB 333/17: BGHZ 127, 165; NJW 2018, 613; FamRZ 2018, 1564 *Dutta/ Lüttringhaus*; FamRZ 2018, 457 m. Anm. *Hüßtege*; MDR 2018, 409; StAZ 2018, 150; StAZ 2018, 150; Rpfleger 2018, 259; Europ. Leg. Forum 2018, 22; ZKJ 2018, 227. Leitsatz in: FF 2018, 132; FGPrax 2018, 77; InfAusIR 2019, 216. Bericht in: FamRB 2018, 140 m. Anm. *Erb-Klünemann*; FuR 2018, 197 m. Anm. *Soyka*.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, wann die Vormundschaft für einen als minderjähriger unbegleiteter Flüchtling nach Deutschland eingereisten Staatsangehörigen der Republik Guinea endet. Nachdem das AG mit Beschluss vom 5.5.2014 für den im Juni 1997 geborenen Betroffenen das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt hatte, ordnete es die Vormundschaft an und wählte die Bet. zu 1) als Vormund aus. Über eine Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling ist noch nicht entschieden.

Mit Beschluss vom 28.10.2016 hat das AG festgestellt, dass die Vormundschaft beendet sei, weil der Betroffene mit Vollendung des 18. Lebensjahrs volljährig geworden sei. Die vom Vormund namens des Betroffenen eingelegte Beschwerde hat das OLG zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) OLG Hamm 18.5.2016 – 6 UF 175/16:

„II. Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das AG – FamG – hat durch den angefochtenen Beschluss zutreffend festgestellt, dass die Vormundschaft für den 1997 geborenen X (Mündel und Beschwf.) mit Eintritt seiner Volljährigkeit am ... 2015 endete.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere ergibt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 8 I EuEheVO, weil der Beschwf. seinen Lebensmittelpunkt in Z hat und sich im Beschwerdeverfahren für das Fortbestehen der Vormundschaft auf seine Minderjährigkeit beruft (vgl. Senat, Beschl. vom 30.1.2015 – 6 UF 155/13[1], FamRZ 2015, 1635 f.). Der Beschwf. ist durch die von ihm angefochtene Entscheidung auch beschwert (§ 59 FamFG). Zwar endet die Vormundschaft mit Eintritt der Volljährigkeit kraft Gesetzes; die deklaratorische Feststellung der Beendigung durch Beschluss hat aber den Rechtsschein der Richtigkeit für sich, die der Betroffene selbst oder auch sein Vormund beseitigen können muss (vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschl. vom 23.7.2015 – 5 WF 74/15[2], FamRZ 2015, 1820 ff.; a.A. *Staudinger-Veit*, BGB, Neub. 2014, § 1882 Rz. 22).

2. In der Sache hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg, weil die Vormundschaft über X mit Vollendung seines 18. Lebensjahrs am ... 2015 kraft Gesetzes endete, §§ 1773, 1882 BGB.

a) Die Anordnung wie die Beendigung der Vormundschaft richtet sich nach deutschem Recht und mithin nach den Vorschriften der §§ 1773 ff. BGB. Denn bei der Anordnung der Vormundschaft durch Beschl. vom 5.5.2014 war der Beschwf. noch 16 Jahre alt und unterfiel damit dem KSÜ, das nach seinem Art. 2 auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden ist. Nach Art. 15 I KSÜ war bei der Anordnung der Vormundschaft deutsches Recht anzuwenden. Nach h.M., der der Senat folgt, ist diese Kollisionsnorm auch dann anwendbar,

[1] IPRspr. 2015 Nr. 126.

[2] IPRspr. 2015 Nr. 128.

wenn sich die Zuständigkeit der deutschen Behörden nicht aus den Regelungen der Art. 5 ff. KSÜ, sondern – wie im Regelfall und auch im Streitfall – vorrangig aus der EuEheVO ergibt (vgl. hierzu *Palandt-Thorn*, *BGB* [2017], Anh Art. 24 EGBGB Rz. 21; *Staudinger-v. Hein* aaO Vor Art. 24 EGBGB Rz. 2c).

b) Hingegen ist die Vorfrage der Volljährigkeit des Beschwf. gemäß Art. 7 EGBGB nach dem Recht des Staats zu beurteilen, dem der Beschwf. angehört.

aa) Eine die Anwendbarkeit des Art. 7 EGBGB verdrängende Regelung ergibt sich zum einen nicht aus den Bestimmungen des KSÜ. Nach einhelliger Ansicht regelt dieses Übereinkommen nicht die Frage der Volljährigkeit, sondern legt in Art. 2 lediglich den Anwendungsbereich des Übereinkommens fest (*Staudinger-Hausmann* aaO [Neub. 2013] Art. 7 EGBGB Rz. 12; *Erman-Hohloch*, BGB, 14. Aufl. [2014], Art. 7 Rz.

bb) Zum anderen hindert auch Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht die Anwendbarkeit von Art. 7 EGBGB, weil auch dieses Übereinkommen die Frage der Volljährigkeit nicht regelt (hierzu grundlegend: OLG Karlsruhe, Beschl. vom 23.7.2015 aaO). Soweit in Art. 12 GFK bestimmt ist, dass sich das Personalstatut eines Flüchtlings nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes respektive Aufenthaltslandes bestimmt, ist hiervon die Frage des Eintritts der Volljährigkeit des Flüchtlings nicht zwingend umfasst, vielmehr im Interesse eines funktionierenden Rechtsverkehrs unabhängig von seiner Anerkennung als solcher zu beurteilen. Das OLG Karlsruhe hat in seiner Entscheidung vom 23.7.2015 zunächst herausgestellt, dass der Begriff des Personalstatuts i.S.d. GFK nicht gleichzusetzen ist mit demjenigen in Art. 5 EGBGB und daher nicht zwingend die Frage der Volljährigkeit erfasst, weil bereits das nationale Recht der Konventionsstaaten unterschiedliche begriffliche Festlegungen des Personalstatuts enthält. Eine Anknüpfung aber auch der Frage der Volljährigkeit an die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK würde den Rechtsverkehr von und mit Flüchtlingen erheblich erschweren, weil bis zu deren bestandskräftiger öffentlich-rechtlicher Anerkennung oftmals Jahre vergehen und bis zu diesem Zeitpunkt auch alle anderen Gerichte gehalten wären, die Flüchtlingseigenschaft inzident zu prüfen (*Palandt-Thorn* aaO Anh. Art. 5 EGBGB Rz. 22; *Staudinger-Bausback* aaO Anh. IV Art. 5 EGBGB Rz. 56 a.E.). In all jenen Fällen, in denen es auf die Volljährigkeit und die hiermit verbundene Geschäftsfähigkeit ankommt, müsste also die Flüchtlingseigenschaft zunächst geklärt werden; u.U. auch in gerichtlichen Verfahren mit aufwändigen Beweisaufnahmen. Erhebliche Probleme ergäben sich so bspw. für Arbeitgeber oder auch Vermieter von Flüchtlingen; dem Sinn und Zweck der GFK, der Förderung der Integration der Flüchtlinge, würde dies zuwiderlaufen.

cc) Ist nach alledem die Frage der Volljährigkeit des Beschwf. gemäß Art. 7 I EGBGB nach dem Recht der Republik Guinea zu beurteilen, so tritt seine Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ein. Dies ergibt sich aus Art. 168 des Code de l'Enfant Guinéen (loi L/2008/ 011/an du 19 auot 2008), der besagt, dass ein Kind unter 18 Jahren nur mit Zustimmung seiner Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt Verträge abschließen kann, woraus man folgern kann, dass es mit 18 Jahren alleinverantwortlich handeln kann. Art. 443 Cc (1983), wonach die Volljährigkeit (erst) mit Vollendung des 21. Lebensjahrs eintritt, steht dieser Regelung nicht entgegen. Denn nach Art. 6 Cc kann ein neueres Gesetz ein früheres Gesetz

auch stillschweigend aufheben. Bestätigt hat diese in Guinea geltende Rechtslage die Botschaft der Republik Guinea in ihrer offiziellen Stellungnahme vom 30.9.2016. Auch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Guinea hat auf die Anfrage der Deutschen Botschaft in Conakry mit Schreiben vom 3.5.2016 mitgeteilt, dass die Volljährigkeit in Guinea mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eintritt. Der Senat ist von der inhaltlichen Richtigkeit dieser Stellungnahmen und der entspr. Geltung des Rechts der Republik Guinea überzeugt. Die Botschaft hat ihre Stellungnahme vom 30.9.2016 auf Grundlage der Rechtsauskunft ihres Justizministeriums abgegeben und damit ihre anderslautende Auskunft vom 19.9.2016 – Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahrs – korrigiert. Andere Erkenntnisquellen zur Feststellung des ausländischen Rechts, etwa zu einer von diesen amtlichen Auskünften abweichenden Rspr. in Guinea, stehen dem Senat nicht zur Verfügung. Nach einem Austausch der Familiensenate des OLG Hamm hat der in Aussicht genommene Sachverständige als Ergebnis seiner Vorermittlungen mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung die Gesetzeslage klar und die in der Stellungnahme der Botschaft vom 30.9.2016 mitgeteilte Rechtsauffassung richtig sei; Gerichtsentscheidungen aus Guinea zur Frage der Volljährigkeit habe er nicht gefunden. Der Senat sieht angesichts dieser Ergebnisse von der Einholung eines förmlichen Gutachtens ab. Vor dem Hintergrund des ganz erheblichen Gewichts der offiziellen Verlautbarung der Botschaft der Republik Guinea in Deutschland bestehen für den Senat keine Zweifel daran, dass nach dem Recht in Guinea die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eintritt.

3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen, weil die Angelegenheit grunds. Bedeutung hat (§ 70 I Nr.1 FamFG).“

b) BGH 20.12.2017 – XII ZB 333/17:

„B. [4] Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG ...

II. ... [9] 1. Im Ergebnis zu Recht ist das OLG von der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgegangen, die unbeschadet des Wortlauts von § 72 II FamFG auch in den Verfahren nach dem FamFG in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (BGHZ 203, 372[1] = FamRZ 2015, 479 Rz. 11) ...

[16] 2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

[17] a) Nicht zu beanstanden ist, dass das OLG die Beschwerde des Betroffenen für zulässig gehalten und dabei insbes. die hierfür nach § 59 FamFG erforderliche Beschwer bejaht hat ...

[18] b) Von Rechtsfehlern beeinflusst ist hingegen die Annahme des OLG, das Ende der Vormundschaft richte sich nach deutschem Recht. Vielmehr erscheint möglich, dass mangels vorrangiger Verweisung in das deutsche Recht insoweit gemäß Art. 24 I 1 EGBGB das Recht der Republik Guinea zur Anwendung kommen muss.

[19] aa) Anders als das OLG meint, führt der Umstand, dass der Betroffene bei Anordnung der Vormundschaft dem KSÜ gemäß dessen Art. 2 unterfiel, nicht ohne weiteres dazu, dass sich auch der Zeitpunkt des Endes der Vormundschaft nach deutschem Recht richtet.

---

[1] IPRspr. 2014 Nr. 254b.

[20] Unerheblich ist hierfür, ob das AG seine internationale Zuständigkeit bei Anordnung der Vormundschaft auf Art. 8 I EuEheVO gestützt hat. Denn die sog. hypothetische Zuständigkeit nach Art. 5 und 6 KSÜ war ausreichend dafür, dass gemäß Art. 15 I KSÜ deutsches Recht zur Anwendung kam (vgl. Beschl. vom 16.3.2011 – XII ZB 407/10[2], FamRZ 2011, 796 Rz. 12, 30 ff.; *Palandt-Thorn*, BGB, 77. Aufl., Anh. Art. 24 EGBGB Rz. 21 m.w.N. auch zur Gegenmeinung; *Staudinger-v. Hein*, BGB [2014], Vorb. zu Art. 24 EGBGB Rz. 2c m.w.N.). Das Erlöschen der elterlichen Verantwortung – zu der gemäß Art. 1 II KSÜ auch das durch die Vormundschaft begründete Sorgeverhältnis gehört – kraft Gesetzes bestimmt sich dann grunds. gemäß Art. 16 I KSÜ nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Die vom KSÜ hierdurch vorgenommene Verweisung in das deutsche Recht endete aber mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs, weil dieser Zeitpunkt nach Art. 2 KSÜ den Anwendungsbereich des Übereinkommens insgesamt begrenzt. Die letztlich auf das KSÜ gestützte Annahme des OLG, das Ende der Vormundschaft richte sich nach §§ 1882, 1773 I BGB, wäre daher nur zutreffend, wenn die Minderjährigkeit des Betroffenen in eben diesem Zeitpunkt geendet hätte. Dann nämlich fielen Vormundschaftsende und zeitliches Ende der Verweisung des Art. 16 I KSÜ zusammen, was für die Anwendbarkeit des aus dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen folgenden deutschen Rechts ausreichend wäre.

[21] Die Frage, ob die Minderjährigkeit des Betroffenen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs geendet hat, ist aber nach IPR selbständig anzuknüpfen und lässt sich auf der Grundlage der tatrichterlichen Feststellungen nicht bejahen.

[22] (1) Der Eintritt der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahrs folgt danach für den Betroffenen nicht aus § 2 BGB i.V.m. – ggf. über § 2 I AsylG – Art. 12 I GFK, die für das Personalstatut eines Flüchtlings in das Recht seines Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen seines Aufenthaltslands verweist.

[23] Anders als das OLG meint, erfasst die Regelung in Art. 12 I GFK allerdings die Frage der Volljährigkeit des Flüchtlings. Richtig ist zwar, dass der Begriff des Personalstatuts in der Konvention selbst nicht definiert ist. Die Geschäftsfähigkeit und insbes. die Frage der Volljährigkeit gehören jedoch sowohl aus deutscher Sicht als auch bei konventionsautonomer Auslegung zum Kernbereich des Personalstatuts (vgl. zum Ganzen *v. Hein*, FamRZ, 2015, 1823 m.w.N.), so dass Art. 12 I GFK die Staatsangehörigkeitsanknüpfung des Art. 7 I EGBGB verdrängt (OLG Hamm, Beschl. vom 3.5.2017 – 10 UF 6/17[3], juris Rz. 12 ff.; *v. Hein* FamRZ aaO; *Böhmer-Siehr-Verschraegen*, Das gesamte Familienrecht [Stand: August 2017] Art. 7 EGBGB Rz. 18 und Art. 5 EGBGB Rz. 24; *Erman-Hohloch*, BGB, 15. Aufl., Art. 7 EGBGB Rz. 2; MünchKomm-*Lipp*, 6. Aufl., Art. 7 EGBGB Rz. 34; *Palandt-Thorn* aaO Anh. Art. 5 EGBGB Rz. 23; *Staudinger-Hausmann* aaO [2013] Art. 7 EGBGB Rz. 20; a.A. OLG Karlsruhe, FamRZ 2015, 1820, 1821[4]; jurisPK-BGB-*Ludwig* [Stand: 1. März 2017] Art. 7 EGBGB Rz. 7). Dass dies zur Folge hat, dass der Tatrichter in Fällen wie dem vorliegenden die Flüchtlingseigenschaft eigenständig prüfen muss (BGHZ 169, 240[5] = FamRZ 2007, 109), kann nicht ausschlaggebend dafür sein, die mit Art. 12 I GFK bezweckte rechtliche Entkoppelung des Flüchtlings von dem Nationalstaat, der ihm zur Flucht Anlass gegeben hat, nicht umzusetzen (vgl. auch

[2] IPRspr. 2011 Nr. 111.
[3] Siehe oben Nr. 6.
[4] IPRspr. 2015 Nr. 128.
[5] IPRspr. 2006 Nr. 52.

Staudinger-Bausback aaO [2013] Anh. IV zu Art. 5 EGBGB Rz. 68). Mit der GFK sollten Flüchtlinge möglichst weitgehend integriert und den Einwohnern des Wohnsitzstaats praktisch gleichgestellt werden. Dies bedingt aber auch, die Frage ihrer Volljährigkeit nach dem Recht des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltslands zu beurteilen (vgl. *Staudinger-Bausback* aaO Rz. 47).

[24] Eine nicht staatenlose Person wie der Betroffene des vorliegenden Verfahrens ist Flüchtling nach Art. 1 A II GFK i.V.m. dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967 (BGBl. 1969 II 1293, 1294), wenn sie sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will (vgl. auch § 3 I AsylG). Feststellungen dazu, ob dies auf den Betroffenen zutrifft, hat das OLG – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – bislang nicht getroffen.

[25] (2) Die Annahme des OLG, die Volljährigkeit des Betroffenen ergebe sich aus dem wegen Art. 7 I 1 EGBGB maßgeblichen Recht der Republik Guinea als dem Heimatrecht des Betroffenen, hält den Rügen der Rechtsbeschwerde nicht stand.

[26] (a) Auf eine Verletzung ausländischen Rechts kann die Rechtsbeschwerde nach dem FamFG nicht gestützt werden. Der deutsche Tatrichter hat ausländisches Recht im Wege des Freibeweises zu ermitteln. In welcher Weise er sich die notwendigen Kenntnisse verschafft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen ...

[27] (b) Gemessen hieran ist das OLG ohne ausreichende Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Volljährigkeit (auch) nach dem Recht der Republik Guinea mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs eintrete.

[28] Welches Volljährigkeitsalter nach dem Recht der Republik Guinea gilt, wird in der obergerichtlichen Rspr. uneinheitlich beantwortet. Während einige OLG von der Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahrs ausgehen (OLG Karlsruhe, Beschl. vom 7.9.2017 – 18 WF 62/17[6], juris Rz. 28 ff.; OLG Brandenburg, StAZ 2017, 111[7]; OLG Bremen, Beschl. vom 23.2.2016 – 4 UF 186/15[8], juris Rz. 9 ff.), stimmen andere mit der angefochtenen Entscheidung überein (OLG Oldenburg, Beschl. vom 5.9.2017 – 13 WF 76/17[9], juris Rz. 14; OLG Hamm, Beschl. vom 3.5.2017 aaO Rz. 17 ff.). Dabei ist der Ausgangspunkt jeweils identisch, wonach gemäß dem – bislang nicht ausdrücklich aufgehobenen – Art. 443 Cc der Republik Guinea die Volljährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt wird (vgl. auch *Henrich/Arnold* in *Bergmann-Ferid-Henrich*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht [Stand: 1.3.2006] Guinea S. 14, 33). Unterschiedlich wird hingegen eingeschätzt, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus dem Code de l'Enfant Guinéen (loi L/2008/ 011/an du 19 auot 2008) und insbes. aus dessen Art. 168 ergeben, der nach den tatrichterlichen Feststellungen besagt, dass ein Kind unter 18 Jahren nur mit Zustimmung seiner Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt Verträge abschließen kann. Teilweise wird der Code de l'Enfant allein als Gesetzeswerk gesehen, das die Rechte von Kindern in Guinea näher regele, nur Anwendung auf Personen unter 18 Jahren finde und keine Regelungen über den Eintritt der Volljährigkeit

---

[6] Siehe unten Nr. 186.
[7] IPRspr. 2016 Nr. 186.
[8] IPRspr. 2016 Nr. 183.
[9] Siehe unten Nr. 185.

enthalte (vgl. OLG Bremen, Beschl. vom 23.2.2016 aaO Rz. 11). Demgegenüber wird zur Begründung einer mit diesem Gesetzeswerk verbundenen – nach Art. 6 Cc möglichen – stillschweigenden Änderung des Volljährigkeitsalters darauf verwiesen, dass das Gesetz unter anderem in Art. 271 ff. Bestimmungen zur Entlassung aus der elterlichen Sorge enthalte, die diejenigen im Cc zu dieser Materie ersetzten und zum Teil von ihnen abwichen (vgl. OLG Oldenburg, Beschl. vom 5.9.2017 aaO Rz. 13).

[29] ... Angesichts dieser aus sich heraus unklaren Gesetzeslage, die zu divergierenden Beurteilungen in der obergerichtlichen Rspr. geführt hat, und den unterschiedlichen Auskünften der Behörden Guineas durfte sich das OLG nicht mit der ersichtlich auf einer vorläufigen Einschätzung beruhenden Auskunft des in Aussicht genommenen Gutachters begnügen, ihm scheine die Gesetzeslage klar zu sein. Vielmehr sind bei dieser Sachlage an die Ermittlungspflicht höhere Anforderungen zu stellen, die es gebieten, ein aussagekräftiges Sachverständigengutachten einzuholen.

[30] bb) Die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf das Ende der Vormundschaft ergibt sich auch nicht aus Art. 13 I ErwSÜ, weil dessen Anwendungsbereich in einem Fall wie dem vorliegenden nicht eröffnet ist (a.A. IPRax; FamRZ aaO) ...

[33] c) Selbst wenn – wozu das OLG keine Feststellungen getroffen hat – das für das Ende der für den Betroffenen angeordneten Vormundschaft ggf. gemäß Art. 24 I 1 EGBGB anwendbare Recht der Republik Guinea eine den §§ 1882, 1773 I BGB vergleichbare Regelung enthalten sollte (vgl. dazu OLG Karlsruhe, Beschl. vom 7.9.2017 aaO Rz. 23, 25: Vormundschaft endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit), kann die angefochtene Entscheidung keinen rechtlichen Bestand haben. Denn in jedem Fall hält die Annahme des OLG, dass der Betroffene mit Vollendung des 18. Lebensjahrs volljährig geworden sei, rechtlicher Nachprüfung nicht stand."

181. *Nach den Ermittlungen des Senats tritt nach gambischem Recht jedenfalls jetzt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs ein.*

Selbst falls nach dem anzuwendenden Personalstatut die Volljährigkeit eines ausländischen Asylsuchenden erst zu einem späteren Zeitpunkt als mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs eintritt, besteht bei einem über 18 Jahre alten unbegleiteten Asylsuchenden ohne Aussicht auf Asyl kein Fürsorgebedürfnis für die Einrichtung einer Vormundschaft. Das gilt auch im Fall einer illegalen Einreise ins Bundesgebiet.

OLG Koblenz, Beschl. vom 14.2.2017 – 13 UF 32/17: FamRZ 2017, 1229; MDR 2017, 707; JAmt 2017, 316. Bericht in NZFam 2017, 728 *Szantay*.

Das beteiligte JugA begehrt die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Anordnung der Vormundschaft für einen Ende 2016 nach Deutschland o. Unterlagen oder Dokumente eingereisten, vermutlich im Dez. 1998 geborenen gambischen Staatsangehörigen. der sein soll. Er gibt an, in Gambia fälschlicherweise einer Straftat bezichtigt zu werden u. in Anbetracht der ihm drohenden Gefängnisstrafe zusammen mit seinem Onkel geflohen zu sein. Einen Asylantrag hat der Betroffene noch nicht gestellt.

Aufgrund des Umstands, dass die Minderjährigkeit in Gambia erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs endet, hält das JugA die beantragten familiengerichtlichen Maßnahmen für erforderlich. Das FamG hat den Antrag zurückgewiesen. Gegen den Beschluss hat das JugA Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. Das zulässige Rechtsmittel war zurückzuweisen, da es in der Sache keinen Erfolg hat.

1. ... a) Bedenken bestehen bereits, ob die deutschen Gerichte hier für den Antrag des beteiligten JugA überhaupt zuständig sind.